

Der Auftragnehmer verpflichtet sich mit der Annahme des Auftrags, soweit nicht anders vereinbart, das Produkt als Hersteller im Sinne des EU-Produktsicherheitsrechts zu liefern.

Produkte, welche unter europäische Rechtsvorschriften fallen, sind inklusive Dokumentation entsprechend diesen Rechtsvorschriften zu liefern.

Zu CE-kennzeichnungspflichtigen Richtlinien zählen unter anderen:

- Maschinenrichtlinie 2006/42/EG (bis 19.1.2027)
- Maschinenverordnung (EU) 2023/1230 (ab 20.1.2027)
- Cyber Resilience Act (EU) 2024/2847 (ab 11.12.2027)
- EMV-Richtlinie 2014/30/EU
- Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU
- RoHS-Richtlinie 2011/65/EU
- Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU
- ATEX-Richtlinie 2014/34/EU
- Funkanlagen-Richtlinie 2014/53/EU

Zu nicht CE-kennzeichnungspflichtigen Richtlinien zählen unter anderen:

- Allgemeine Produktsicherheit 2001/95/EG
- REACH-Verordnung 1907/2006
- WEEE Elektro- und Elektronikschrott 2012/19/EU
- Künstliche Optische Strahlung 2006/25/EG
- Elektromagnetische Felder 2013/35/EU
- Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz LkSG, CSDDD, 2019/1937/EU

Der Auftragnehmer ist verpflichtet,

- eine eindeutige Zuordnung von Produkt und der Kennzeichnung des Produkts zu den mitgelieferten Dokumenten (gleiche Benennung) vorzunehmen,
- folgende Dokumente dem Produkt mitzuliefern:
 - Gebrauchs-, Betriebs- oder Montageanleitung in deutscher Sprache,
 - sofern nicht in der Anleitung integriert, die für Wartung und Instandhaltung notwendigen technische Dokumentation, wie Schaltpläne (Elektrik, Pneumatik, Hydraulik), Wartungs- und Schmierpläne sowie Ersatzteillisten auszuhändigen,
 - ggf. Sicherheitsdatenblätter der unter REACH fallenden Werk- und Betriebsstoffe des Produkts,
 - ggf. die ausgestellte Konformitätserklärung bzw. Einbauerklärung mit der Aufstellung aller angewandten Normen (EN ISO 12100, EN 60204-1, EN 61010-1, EN ISO 12100, EN ISO 13849-1, EN ISO 13849-2, EN 60825-1, EN 62471, EN ISO 4414, EN 13155, EN ISO 10218-2 etc.) zu liefern,
 - die durchgeführten Abnahmeprüfungs-Protokolle sowie die ggf. erforderlichen Prüfnachweise der Erstprüfung (nach DGUV-V3 (analog DIN EN 60204-1 (VDE 0113-1), VDE 0100-410 Teil 4-41), DGUV-R 109-017, etc.),
 - eine schriftliche Begründung zu liefern, sollte aufgrund von Ausnahmeregelungen das Produkt nicht im Geltungsbereich einer CE-kennzeichnungspflichtigen Rechtsvorschrift liegen (z.B. 2011/65/EU RoHS, 2014/34/EU Druckgeräte, 2014/30/EU EMV),
 - die Risikobeurteilung inklusive des Sicherheitskonzepts,
 - bei sicherheitsbezogenen Steuerungsfunktionen Nachweise der erreichten Performance Levels nach EN ISO 13849-1 (z.B. Sistema-Ergebnisbericht),
- ggf. CE-Kennzeichnung am Produkt angebracht haben,
- ggf. alle Kennzeichnungen (EN 60825-1, EN ISO 7010, etc.) an den notwendigen Stellen des Produkts angebracht haben,
- die für das Produkt ggf. notwendige sicherheitsgerichtete Software, welche für den Betrieb der Sicherheitsfunktionen notwendig ist, ist funktionsfähig mitzuliefern,
- die Konformitätserklärung von seinem Bevollmächtigten mit Sitz innerhalb der EU ausstellen zu lassen, wenn der Hersteller seinen Sitz außerhalb der EU hat.

Diese Verpflichtungen sind Teil des Kaufvertrages. Widersprechen sich Teile der Kaufvereinbarung mit diesen Vorgaben oder Rechtsvorschriften, so sind diese aufzuzeigen.

Werden diese nicht erfüllt, gilt der Auftrag als nicht ordnungsgemäß durchgeführt. Schadenersatzansprüche gegenüber dem Auftragnehmer aufgrund von Mängeln und der sich daraus ergebenden Mängel bleiben vorbehalten.

Sind im Rahmen der Lieferung Tätigkeiten (z.B.: Probetrieb) in Räumlichkeiten der SMT durch den Auftragnehmer notwendig, so sind diese gem. ArbSchG §8 und BetrSichV §13 mit dem SMT-Koordinator zu kommunizieren und abzustimmen.